OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552745/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 13. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. H G, vertreten durch H Rechtsanwälte GesbR, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.07.2023, GZ: BHLLAgrar-2019-262544/37-PV, betreffend einer Angelegenheit nach dem Oö. Jagdgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch zu lauten hat:
„Die am 08. November 2017 erfolgte Bestätigung der Bestellung von Ing. H G, geb. x (GZ: BHLLAgrar-2017-420892) für den Bereich des genossenschaftlichen Jagdgebietes N als Jagdschutzorgan wird gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz widerrufen.
Ing. H G wird aufgetragen, das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Behörde zurückzustellen. Dies hat bis spätestens zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.07.2023, GZ: BHLLAgrar-2019-262544/37-PV, wurde folgender Spruch erlassen:

„Die am 08. November 2017 mündlich ausgesprochene Angelobung von Ing. H G, geb. x, unter der Geschäftszahl BHLLAgrar-2017-420892, gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz für den Bereich der Genossenschaftsjagd N, wird hiermit wiederrufen.

Darüber hinaus wird Herrn Ing. H G aufgetragen, das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Behörde zurückzustellen. Dies hat bis spätestens zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen.

Rechtsgrundlage:

§ 46 Abs. 1 Oö. Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz) LGBI. Nr. 32/1964 idgF. LGBI. Nr. 64/2022“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass es für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar sei, dass er als Jagdschutzorgan in dieser Funktion als Hilfsorgan der Behörde zur Wahrung behördlicher Aufgaben von persönlichen Befindlichkeiten einzelner Privatpersonen abhängig sei, die die Abberufung und Angelobung eines Jagdschutzorganes ohne Grund beantragen können. Dem Beschwerdeführer sei im gesamten erstinstanzlichen Verfahren kein rechtliches Gehör gewährt worden. Der Bescheid entbehre im Hinblick auf die erforderlichen Tatsachenfeststellungen und auf § 60 AVG jegliche nachvollziehbare Begründung. Der Widerruf gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz durch die belangte Behörde habe auf Grundlage des Oö. Jagdgesetzes (und nicht durch den Jagdausübungsberechtigten, weil dieser aufgrund seines aktuellen Empfindens eine Zusammenarbeit nicht mehr wünsche) zu erfolgen. Der Jagdausübungsberechtigte könne einen Widerruf wohl anregen, allerdings sei es ausschließlich Aufgabe der Behörde, im Zuge eines amtswegigen Ermittlungsverfahrens das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf zu prüfen und allenfalls festzustellen. Die Behörde dürfe die Bestätigung gemäß § 46 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Jagdgesetz nur dann versagen, wenn eine der im § 44 Oö. Jagdgesetz angeführten Voraussetzungen nicht gegeben sei; andernfalls sei die Bestellung zu bestätigen. Mit der Möglichkeit des Widerrufs der Bestätigung hätte der Gesetzgeber somit zweifelsfrei nur jenen Fall vor dem Auge gehabt, in welchem die Bestellungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen seien und somit die Ausübung dieser Funktion nicht mehr gesetzmäßig wäre. Im vorliegenden Fall erfülle der Beschwerdeführer die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nach § 44 lit a) - c) Oö. Jagdgesetz, weshalb es für den ausgesprochenen Widerruf der Bestätigung keine gesetzliche Grundlage gebe. Die ersatzlose Behebung des gegenständlichen Bescheides wird beantragt.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 13.09.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die belangte Behörde hat die Bestellung des Beschwerdeführers am 08.11.2017 für den Bereich des genossenschaftlichen Jagdgebietes N als Jagdschutzorgan bestätigt und ihn angelobt.

Die Jagdgesellschaft N beschloss in deren Sitzung vom 19.05.2023 die „Ablöse“ des Beschwerdeführers und die Einsetzung eines näher genannten Nachfolgers. Dieser Beschluss wurde der belangten Behörde am 13.07.2023 übermittelt.

Die im § 44 Oö. Jagdgesetz angeführten Voraussetzungen sind gegeben.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 42 Abs. 1 Oö Jagdgesetz obliegt dem Jagdausübungsberechtigten der Schutz der Jagd, den er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder selbst oder durch Jagdhüter oder Berufsjäger zu besorgen hat.

Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes vor Futternot, Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuwirken (§ 42 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz).

§ 44 Oö. Jagdgesetz lautet:
Voraussetzungen für die Bestellung
Zu Jagdhütern oder Berufsjägern dürfen nur eigenberechtigte, unbescholtene Personen bestellt werden, die
a) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen;
b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hiefür erforderliche Verlässlichkeit besitzen;
c) die die Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerprüfung (§ 45) mit Erfolg abgelegt haben.

Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz bedarf die Bestellung eines Jagdhüters oder Berufsjägers der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn eine der im § 44 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte.

Die im § 44 Oö. Jagdgesetz angeführten Voraussetzungen sind gegeben.

Die Bestätigung der Bestellung ist von der Behörde mit Bescheid zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte.

Im gegenständlichen Fall hat die Jagdausübungsberechtigte die „Ablöse“ des Beschwerdeführers als Jagdschutzorgan beschlossen, somit liegt keine (aufrechte) Bestellung des Jagdschutzorganes durch den Jagdausübungsberechtigten vor. Es ist somit nachträglich ein Umstand eingetreten, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte. Liegt keine Bestellung des Jagdschutzorgans durch den Jagdausübungsberechtigten vor bzw. wird die Bestellung zurückgezogen, ist die Bestätigung durch die Behörde zu widerrufen.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht, mangels (aufrechter) Bestellung durch die Jagdausübungsberechtigte, die Bestätigung der Bestellung widerrufen.

Die vom Beschwerdeführer erwähnte Judikatur geht insofern ins Leere als diese auf eine mangelnde körperliche Eignung abstellt, welche jedoch hier nicht der Grund für die Abberufung des Beschwerdeführers von seiner Funktion als Jagdschutzorgan im genannten genossenschaftlichen Jagdgebiet gewesen ist.

Der Spruch war anzupassen, da nach § 46 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz nicht die „mündlich ausgesprochene Angelobung“, zu widerrufen ist, sondern die Bestätigung der Bestellung.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer